Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 49

Artikel: Verordnung betreffend das Submissionswesen bei der Direktion der

eidgenössischen Bauten

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-577508

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verordnuna

betreffend

das Submissionswesen bei der Direktion der eidgenöffischen Bauten.

(Bom Bundesrat am 29. Dezember 1917 genehmigt).

I. Art der Vergebung.

Art. 1. Bauarbeiten und Lieferungen zu ben eibgenöffischen Bauten werden in ber Regel auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung vergeben. Bon einer folchen fann abgesehen werden:

a) wenn der Wert ber betreffenden Arbeiten ober Lieferungen auf nicht mehr als Fr. 10,000.—

veranschlagt ift;

b) wenn ber Bedarf bringlich, so daß nicht genügend Beit für eine öffentliche Ausschreibung vorhanden ift;

wenn die Arbeiten ober Lieferungen nur von einer beschränkten Zahl von Unternehmern richtig und rechtzeitig ausgeführt werden konnen;

d) wenn die Offerte mit ber Lieferung von Projekten und Berechnungen verbunden ift, die besondere

Roften verursacht;

e) wenn die Ausführung besondere personliche Befähigung erfordert oder durch Batentichut be-

schränkt ift;

wenn es fich um nachträglich erforderliche Erganjung einer ausgeführten oder in Angriff genommenen Arbeit ober Lieferung handelt, und wenn nach den vorliegenden Berhältniffen nicht zu erwarten fteht, daß die öffentliche Ausschreibung ein vorteilhafteres Angebot als dasjenige der bisherigen Unternehmer ergäbe;

g) für Arbeiten in entlegenen Ortschaften, aus beren Gegend die Einreichung einer auch beschränkten Auswahl annehmbarer Offerten nicht zu erwarten ift.

Die Bergebung der in lit. a bis g aufgezählten Arbeiten und Lieferungen tann auf Grund beschränkter Ronturreng oder aus freier Sand ftattfinden. Dabei ift, annehmbare Angebote vorausgefett, bei der Auswahl der Bewerber möglichft abzuwechseln.

II. Bekanntmachung des Submissionsversahrens.

Art. 2. Die öffentlichen Submiffionen find durch Augfcreibung im Schweizerischen Bundesblatt, fowie in einer beschränkten Anzahl von Tagesblättern bekannt zu machen. In besondern Fällen können auch Fachblätter für die Ausschreibungen benüt werden. Denjenigen Sachblattern, welche die Befanntmachungen über Gubmiffionen unentgeltlich aufnehmen wollen, follen diese mitgeteilt werden.

Art. 3. Die Bekanntmachung foll in gedrängter Form diejenigen Angaben vollftandig enthalten, die für die Entichließung jur Beteiligung an der Bewerbung von Wichtigkett find.

Insbesondere find darin aufzuführen:

a) die genaue Bezeichnung der Arbeiten oder Lieferungen;

b) ber Ort, wo die Unterlagen eingesehen bezw. bezogen werden tonnen;

die Frift, mahrend welcher die Unterlagen jur

Ginficht der Bewerber aufgelegt find;

d) eventuell die Beit, mahrend welcher ein Beamter dur Auskunfterteilung im betreffenden Lokal an-wesend ift, sofern die Auflage nicht bei der Baudirektion in Bern oder bei beren Filialbureaux in Bürich, Thun, Laufanne und Lugano ftattfinden fann;

e) der Zelipunkt für die Einreichung und Eröffnung der Angebote.

Art. 4. Bei ber beschräntten Konkurreng erfolgt die Einladung durch dirette fchriftliche Mitteilungen, in welchen alle Eingeladenen bezüglich der nach Art. 3 zu machenden Angaben und Bestimmungen gleichgehalten werden sollen.

III. Grundlagen des Submiffions : Verfahrens.

Art. 5. Den Gubmiffionen find zu Grunde zu legen und den Bewerbern jur Berfügung zu ftellen:

a) 2 Exemplare des Formulars für das einzureichende Angebot mit der Beschreibung der auszuführenden Arbeiten, den besondern Ausführungsbeftimmungen und dem Vorausmaß;

die allgemeinen Bedingungen für die übernahme und Ausführung der Arbeiten zu den eidgenöff. Bauten;

die im Eingabeformular genannten fpeziellen Borschriften für die einzelnen Arbeitsgattungen mit ben Megvorschriften;

d) die im Eingabesormular genannten Blane, Beich= nungen, Mufter und sonftigen zur Offertftellung

notwendigen Angaben.

Diese Unterlagen fteben ben Bewerbern ober beren Angestellten in dem hierfür bezeichneten Lotal zu ben feftgesetzten Bureauftunden zur Ginficht offen. Sofern die Unterlagen vervielfältigt und den Bewerbern abgegeben werden, kann von Ihnen Bezahlung ber Berftellungstoften verlangt werden, wobei aber bei Einreichung eines ernfthaften Angebots ber Betrag guruckzuerftatten ift.

Art. 6. Die im Roftenvoranschlag der Direktion der eibgenöffischen Bauten enthaltenen Preisanfate ber betreffenden Arbeitsgattung find ben Bewerbern nicht

bekannt zu geben.

Art. 7. Die Eingabeformulare und die Aufschriften der Plane und Zeichnungen find in der Regel in der Sprache berjenigen Landesgegend abzufaffen, in welcher der betreffende Bau erftellt werden foll.

Art. 8. Der Eingabetermin ift fo feftzusetzen, daß ben Bewerbern jum Studium und zur Aufftellung ihrer

Angebote genügend Zett bleibt.

Art. 9. Die verschiedenen Arbeiten sollen in der Regel nach Berufsarten getrennt ausgeschrieben werden.

Art. 10. Umfangreichere Arbeiten sind, soweit es deren Natur erlaubt, derart zu zerlegen, daß auch kleinern Gewerbetreibenden die Beteiligung an der Submiffion ermöglicht wird.

Art. 11. Wenn eine Berteilung der Arbeit an mehrere Unternehmer in Aussicht genommen wird, ift eine bezügliche Erklärung im Eingabeformular aufzunehmen.

Art. 12. Die Eingabeformulare find in der Regel so zu geftalten, daß die Angebote und die Vergebung nach Einheitspreisen und auf Nachmaß erfolgen können.

Joh, Graber, Eisenkonstruktions - Werkstätte Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.

Spezialfabrik eiserner Formen

Zementwaren=Industrie:

Silberne Medaille 1908 Mailand. Patentierter Zementrohrformen - Verschluss:

= Spezialartikel: Formen für alle Betriebe. =

Eisenkonstruktionen jeder Art

Durch bedeutende Vergrösserungen

2889

höchste Leistungsfähigkeit.

Ein Bauschalangebot soll nur ausnahmsweise verlangt werden, wenn Umfang und Gestalt der Arbeit oder Lieserung bereits in allen Einzelheiten sesisteht.

Art. 13. Die im Eingabeformular anzugebenden Arbeits, und Lieferungsfristen sind so zu bemessen, daß unter Berücksichtigung der Lage des Marktes, der Jahreszeit und der Arbeitsverhältnisse eine tadellose Arbeit erwartet werden kann.

Bei Arbeiten und Lieferungen, die sich zu jeder Jahres, zeit ausssühren lassen, sind wenn möglich die Anordnungen so zu treffen, daß die Ausssührung in die für das betreffende Gewerbe stille Zeit verlegt werden kann.

IV. form und Inhalt der Angebote.

Art. 14. Die Angebote find bei den öffentlichen Aussichreibungen unter Benutung eines der den Bewerbern zur Verfügung gestellten Eingabesormulare, von diesen unterschrieben, in verschloffenem Umschlag, mit der betreffenden überschrift versehen, dis zu dem angegebenen Zeitpunkte einzureichen oder der Post franklert zu übergeben. Als rechtzeitig eingelangt gelten auch diesenigen Angebote, welche den Poststempel des Aufgabeortes vom letzten Tag der Eingabesrist tragen.

Art. 15. Die Angebote muffen ber Ausschreibung

genau entsprechen und follen enthalten:

a) die geforderten Einheitspreise und die Gesamt-

fummen;

b) bei Kollektivelngaben die Erklärung der einzelnen Teilhaber, daß sie sich solldarisch verpflichten, sowie die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten;

c) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen der Materialien und die zu deren Herstellung verwendeten Roh- und Hilfsstoffe;

d) Mufter und Proben muffen ebenfalls auf ben Eingabetermin eingesandt und berart bezeichnet fein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören.

Art. 16. Mit der Einreichung eines Angebotes ift auch ohne befondere ausdrückliche Erklärung die Annahme der für die Bewerbung aufgestellten Grundlagen (Art. 5)

durch den Bewerber zugeftanden.

Art. 17. Die Bewerber bleiben bei ihren Angeboten mährend vier Wochen vom Eingabetermin an behaftet. Immerhin follen Angebote, in benen der Bewerber für die übernahme der Arbeiten eine fürzere Frift zur Bedingung macht, nicht ausgeschlossen werden.

Art. 18. Eine Entschäbigung für Projekte, Pläne und Muster, die der Bewerber in Abweichung der Submissions unterlagen von sich aus erstellt, wird nur für den Fall und insoweit gewährt, als sie bei der Ausschreibung

versprochen murde.

Die Benützung ber vom Bewerber eingefandten Projekte, Plane und Muster darf, wenn ihm die Arbeit nicht zugeschlagen wird, nur gegen von der Baudirektion seftzusetzende Entschädigung stattsinden.

Art. 19. Ein Ruckzug ber Eingabe fann vor Ablauf ber Eingabefrift burch fchriftliche Anzeige erfolgen

Jede Abanderung von Angeboten nach ihrer Eröffnung ift, offenbare Frriumer vorbehalten, unzulässig; ebenso die Annahme von Nachgeboten in irgendwelcher Form. (Schluß folgt)

Uerbandswesen.

Die Gründung eines zürcherisch-kantonalen Wagnermeister-Verbandes ist in einer letzten Sonntag in Zürich abgehaltenen, zahlreich besuchten Versammlung von Wagnermeistern des Kantons Zürich einstimmig beschlossen worden. Zum Präsidenten wurde H. Frei in Affoltern (bei Zürich) gewählt. Ein provisorischer Statuten-Entwurf und Preis-Tarif erhielten die Genehmigung der Versammlung. Als Obmann für eine Wagnerlehrstellen-Vermittlung wurde H. Müller, sen., in Beltheim, bestimmt.

Holz-Marktberichte.

Holzpreise in Granbiinden. Wie dem "Dovere" geschrieben wird, verkauste die Gemeinde Rovered das Holz aus ihren Waldungen Rotondo und Gravedaja an die Firma Keßler & Ingold. Das Holz, etwa 400,000 Doppelzentner — im Tessin und in einigen benachbarten Talschaften vollzieht sich der Holzhandel nach dem Gewicht — erreichte den sabelhasten Preis von Fr. 2.25 der Doppelzentner. Der Abtransport wird in den Jahren 1918 und 1919 ersolgen.

Verschiedenes.

† Baumeister Johann Calonder in Trins (Graubünden), der Bater unseres Bundespräsidenten, Dr. Felig Calonder, starb am 2. März im Alter von 91 Jahren. Er war ein tüchtiger Berufsmann und in seinem ganzen Wesen eine biedere ruhige Bündnernatur.

Söchstpreise für Teer und Teerprodutte. Durch Berfügung des schweizerischen Bolkswirtschaftsdepartements bleiben die bisherigen Höchstbreise und übrigen Berkaufsbedingungen für Teer und Teerprodutte auchfür den Monat März 1918 gültig.

Eidgenöffische Unfallversicherung. Die Bahl der versicherten Arbeiter und Angestellten wird gemäß einer Schätzung der Leitung der eidgenöffischen Unfallversiche rungsanstalt in Luzern etwa 600,000 betragen. Bei einem Durchschnittslohn von Fr. 1400, der aber für die heutigen Berhältniffe viel zu niedrig berechnet ift, beträgt die Lohnsumme 840 Millionen Franken. Nimmt man die Prämie im Mittel zu 4 % des Lohnes an, so beträgt die Prämiensumme für die Betriebsunfälle 33,600,000 Franken. Für die Nichtbetriebsunfälle wird sie zu 51/2 Promille des Lohnes angenommen, woran aber der Bund einen Biertel tragen muß. Diese Gesamtprämie ist 4,620,000 Franken und der Anteil des Bundes beträgt 1,115,000 Fr. Der Bund hat außerdem laut Gefet die Salfte der Berwaltungstoften zu übernehmen; zu 14 % der Brämiensumme angesetzt, steigen diese auf 5,350,000 Fr., und also für den Bund auf 2,675,000 Franken.

Fürsorge für Arbeitslose. Das schweizerische Bolkswirtschaftsdepartement hat zum Studium der Frage der Arbeitslosenfürsorge im Einverständnis mit den Bertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter eine Kommission bestellt, welche über die von Bundes wegen aufzustellenden Richtlinien oder Borschriften Anträge ausarbeiten soll. Diese Kommission ist wie folgt zusammengesett:

Präsident der Kommission: Herr Regierungsrat und Nationalrat Dr. Mächler in St. Gallen. Bertreter der Urbeitgeber: Nationalrat Alfred Frey, Präsident des Borortes des schweizerischen Handels und Industrievereins, Zürich; F. Funk, Vizepräsident des Zentalverbandes schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen, Baden; Nationalrat Mosimann, Präsident des Chambres suisses de l'horlogerie, La Chaux-de-Fonds; Nationalrat Syz, Zürich; August Schirmer, Spenglermeister und Kantonsrat, St. Gallen. Vertreter der Arbeiter: Karl Dürr, Sekretär des Schweizerischen Gewertschaftsbundes Vern; Nationalrat Dr. Feigenwinter,